Amtsblatt der Gemeinde Nr. 41 • 7. Okt. 2020

Bad Bellingen

www.gemeinde-bad-bellingen.de

bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C











Notrufe:

- Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112
- Polizei Notruf, Tel. 110
 Polizeiposten Markgräflerland Kandern, Tel. 07626 97780-0
- DRK-Service-Zentrale 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege 07631 1805-32
- Giftnotruf (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924-0
- Notfalldienst Gaswerk Tel. 07621 40230
- Strom (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- Wasserversorgung, Tel. 0173 3424982
- Abwasserbeseitigung, Tel. 07635 822143
- Erdgas (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.

Zahnärztlicher Notfalldienst. Tel. 01803 222555-40.

Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Sprechstunde beim Bürgermeister

Die Bürgermeistersprechstunde findet statt am: Mittwoch, 14. Oktober 2020 von 15.30 bis 17.00 Uhr im Rathaus Bad Bellingen, Zimmer Nr. 6 (1. OG).

Bürgerinnen und Bürger können ihr Anliegen und Fragen Herrn Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl vortragen.

Hierzu bitten wir, auch um Wartezeiten zu vermeiden, um telefonische Terminvereinbarung bei Frau Meier, 07635/81 19 27.

Bürgermeisteramt

Amtliche Mitteilungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020 (in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele § 1

ς ι Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Geund Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, des-

sen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

83

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen- Bedeckung muss getragen werden
- 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
- 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
- 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
- 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
- 8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden

in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und

- 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
- 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- 2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten.
- 4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert.
- 5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen,
- 6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
- 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

\$ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
- 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche, 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
- 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutrittsund Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzu-

- stellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht
 Tage vergangen sind,
- 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacksoder Geruchssinns, aufweisen, oder
- 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
- 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
- Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben.
- 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,

- 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
- 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
- 1. in gerader Linie verwandt sind,
- 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
- 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienstoder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
 (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Ab-
- standsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

8 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutrittsund Teilnahmeverbot nach §
- 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

- 1. Clubs und Diskotheken und
- 2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

- 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
- 2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
- 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
- 4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflegeund Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
- 5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
- 6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
- 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
- 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68

GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,

- 9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- 10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
- 11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
- 12. Beherbergungsbetriebe,
- 13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse und
- 14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen § 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- 1. Hochschulen, Äkademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven.
- 2. Studierendenwerken und
- 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden- Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studienund Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
- 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,

- 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
- 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
- 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
- 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
- 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
- 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
- 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
- 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
- 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
- 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
- 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
- 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
- 1. den Einzelhandel,
- 2. das Beherbergungsgewerbe,
- 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
- 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
- 5. das Handwerk,
- 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
- 7. Vergnügungsstätten,
- 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
- 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer

Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- 1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
- 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten § 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

- 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- 2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, 3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als
- zwanzig Personen teilnimmt, 4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
- 5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
- 6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
- 7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,

- 8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
- 9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
- 10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften § 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBI. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft. Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. September 2020 (verkündet gemäß § 2 des Verkündungsgesetzes).

Redaktioneller Teil

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:

Samstag, 10.10.2020 geschlossen

Wertstoff-Container:

Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten

Papier-Station in Bad Bellingen:

Ist bis auf weiteres eingestellt.

Gemeindeverwaltung

Amtsblattbezugsgebühren 2020

Bisher wurden die Amtsblattbezugsgebühren durch die Amtsblattausträger eingezogen. Aufgrund Corona und zum Schutz der Gesundheit der Amtsblattausträger, bitten wir alle Abonnenten, dieses Jahr die Amtsblattbezugsgebühren in Höhe von 13,50 € auf eines der Gemeindekonten zu überweisen.

Wir bitten um Überweisung der Amtsblattbezugsgebühren bis zum 15.10.20. Als Verwendungszweck bitten wir um Angabe der Straße mit Hausnummer. Sofern die Überweisung nicht für sie selbst ist, bitte noch den Namen des Abonnenten hinzufügen.

Bankverbindungen der Gemeinde:

Sparkasse Markgräflerland,

IBAN: DE30 6835 1865 0008 0283 42, BIC: SOLADES1MGL

Volksbank Breisgau-Markgräflerland,

IBAN: DE09 6806 1505 0023 3350 00, BIC: GEODE61IHR

Volksbank Lörrach,

IBAN: DE39 6839 0000 0005 6021 06, BIC: VOLODE66



Donnerstag: 14.30 – 19.00 Uhr Gegenüber REWE-Markt bei den Wohnmobil-Stellplätzen Donnerstag zusätzlich:

Kuchenverkauf des Fördervereins für krebskranke Kinder e.V.

Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr beim Rathaus Bad Bellingen



GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Betreuer gesucht

Betreuungsverein des Landkreises sucht bürgerschaftlich Engagierte

Menschen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung selbst keine eigenen Entscheidungen über ihre Lebensführung treffen können, brauchen einen Vertreter. Im Landkreis Lörrach leben knapp 3000 Menschen, für die kein Familienangehöriger einspringen kann. In diesen Fällen ordnet das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung an. Für die Übernahme dieser Aufgabe sucht der Landkreis Lörrach dringend Menschen, die sich gerne für andere einsetzen. Ziel ist es, gesellschaftlich benachteiligten Menschen mehr Teilhabe am sozialen Leben zu ermöglichen und ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen. Dabei geht es beispielsweise darum, zustehende Leistungen bei der Pflegekasse zu beantragen, die Nebenkostenabrechnung zu prüfen oder auch die Entscheidung über den Wechsel in ein Pflegeheim zu unterstützen. Daneben geht es auch darum, für diese Menschen als Kontaktperson da zu sein und ihnen zuzuhören. In manchen Fällen ist die Aufgabe sehr komplex, dann wird eine berufliche Betreuungsführung angeordnet. In vielen Fällen geht es aber nur um Aufgaben, die jeder auch für sich regelt. Der Betreuungsverein achtet darauf, dass Betreuer und Betreute zusammenpassen. Für eine Betreuung sind in der Regel etwa fünf bis sechs Stunden monatlich ausreichend. Neben einer Einführung, Fortbildungsveranstaltungen sowie Beratung und Unterstützung bei Problemen wird eine kleine Aufwandsentschädigung von derzeit 399 Euro pro Jahr auf Antrag durch das Betreuungsgericht gezahlt.

Weitere Informationen sind verfügbar unter www.loerrach-landkreis.de/bv sowie bei Waltraud Hermann (Telefon: 07621 410-5190, E-Mail: waltraud.hermann@loerrach-landkreis.de).

Verbotszeitraum für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln verschoben

Vom 15. November 2020 bis 14. Februar 2021 dürfen bestimmte Stickstoffdüngemittel außerhalb der Nitratgebiete nicht auf Grünlandflächen verwendet werden

Im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten und Anbauverhältnisse verschiebt das Landratsamt Lörrach die Sperrfrist der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, auf Grundlage der Düngeverordnung, außerhalb der Nitratgebiete um 14 Tage auf den Zeitraum 15. November 2020 bis 14. Februar 2021 für den Landkreis Lörrach. Die Verschiebung betrifft auch flüssigen Wirtschaftsdünger. Sie gilt ausschließlich für Grünland- und Dauergrünlandflächen und wird auf eine gesamte Stickstofffracht von 60 Kilo pro Hektar begrenzt. Ziel der Düngeverordnung ist es, durch Festlegung von Verbotszeiträumen zu verhindern, dass wesentliche Mengen an Nitratstickstoff außerhalb der Vegetationszeit im Boden frei werden und dadurch gegebenenfalls ins Grundwasser gelangen können.

Für die Verschiebung des Verbotszeitraums spricht aus fachlicher Sicht die relativ lange Vegetationszeit des Grünlands, verbunden mit einer ausreichenden Stickstoffaufnahme und Nutzbarkeit der Flächen bis in den Herbst hinein. Im Frühjahr ist die Verschiebung des Verbotstermins vom 1. auf den 14. Februar in der Regel für die Betriebe unproblematisch, da die häufig abschüssigen Grünlandflächen im Landkreis in der ersten Februarhälfte aufgrund Schnee, Frost oder Nässe ohnehin nicht gefahrlos bewirtschaftet werden können. Außerdem ist bei den bis Mitte Februar häufig vorherrschenden tiefen Temperaturen nur ein geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten, was für die Verschiebung auf den 14. Februar spricht.

Die Verschiebung des Verbotszeitraums auf Grünlandflächen gilt nicht in Problem- und Sanierungsgebieten der Wasserschutzgebiete sowie in den nach dem Düngerecht derzeit definierten Nitratgebieten der Gemeinden Schliengen, Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Fischingen, Eimeldingen, Binzen und der Exklave Hartberg der Gemeinde Rümmingen. Ebenfalls von dieser Regelung nicht betroffen ist die Ausbringung von Festmist oder Komposten. Bei diesen Düngemitteln ist der darin enthaltene Stickstoff überwiegend organisch gebunden und nicht unmittelbar auswaschbar.

Ungeachtet der Verschiebung des Verbotszeitraums sind die Bewirtschafter in jedem Vegetationsstadium angehalten – so die landwirtschaftliche Fachbehörde – die Regeln der guten fachlichen Praxis gemäß der Düngeverordnung einzuhalten.

Für Auskünfte stehen Rolf Hess und Jochen Winkler vom Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz telefonisch unter 07621/410-4440 und 07621/410-4442 sowie per E-Mail unter rolf.hess@landkreis-loerrach.de und jochen.winkler@loerrachlandkreis.de zur Verfügung.

Starkregen- und Erosionsereignisse melden! Landkreis schaltet Meldeportal online / Beitrag zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen

Ab sofort können Bürgerinnen und Bürger Schäden, die im Landkreis Lörrach durch Starkregen und Erosion entstanden sind, an das Landratsamt melden, und somit einen Beitrag zur Erfassung neuer Gefahrengebiete und zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen leisten.

Seit 2018 widmet sich der Landkreis intensiv dem Thema Starkregen im Rahmen des Projekts "EroL – Erosion durch Starkregen im Markgräflerland". Hintergrund sind die deutlich zuneh-

menden Unwetterereignisse der vergangenen Jahre, durch die es regelmäßig zu Überflutungen von Straßen mit Schlamm und Geröll kommt. Im Rahmen des Projekts entstehen bis zum Jahresende 2020 mehrere Konzepte für Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen und Erosion. Auch die Alarm- und Einsatzpläne der am Projekt beteiligten Gemeinden im Markgräflerland werden um diesen Themenpunkt erweitert.

Durch den Klimawandel beginnt die sogenannte Starkregensaison immer früher. Im Landkreis Lörrach traten in den letzten Jahren erste heftige Niederschläge bereits ab Mitte April auf. Durch die Hitzesommer mit lang andauernden Trockenperioden kann Regen, der plötzlich und intensiv fällt, nicht mehr vom Boden aufgenommen werden und fließt oberflächlich in großen Mengen ab.

Von der Seite www.loerrach-landkreis.de/erol werden die mitmachenden Bürgerinnen und Bürger auf ein Online-Formular weitergeleitet, wo das Ereignis beschrieben und auf einer Karte lokalisiert werden kann. Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Umwelt werden die Einträge freigegeben und im Bürger-GeoPortal beziehungsweise in der Starkregengefahrenkarte als Symbol dargestellt. Eine Veröffentlichung persönlicher Daten oder Fotos der Schäden erfolgt nicht.

Als Leuchtturmprojekt unterstützt "EroL" den Landkreis bei der Anpassung an den Klimawandel maßgeblich. Das Projekt wird durch Fördermittel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit finanziert (80 Prozent Förderquote) und unter der Schirmherrschaft des Landkreises Lörrach umgesetzt. Die restlichen Mittel werden durch den Landkreis übernommen.



Überschwemmter Radweg durch Starkregen. Foto: Landratsamt Lörrach

Hebelfreunde Hertingen

Verehrte Freunde des Hebelschoppens, der Ätti erklärt im Bueb die Vergänglichkeit, als sie die Ruine des Röttler Schlosses betrachtet haben. Auch uns ist die Vergänglichkeit bewusst geworden. Es ist nichts mehr, wie es bisher war und wie wir es gewohnt waren. Eine schlimme, weltweite Epidemie bedroht uns. Sie zwingt uns zu Vorsichtsmaßnahmen, die die Durchführung des Hebelschoppens in gewohnter Form und in gewohntem Stil unmöglich machen. So müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Hebelschoppen in diesem Jahr ausfallen muss. "Alles schliecht im Alter zue, un alles nimmt sie End, un nüt stoht still. Siechsch am Himmel obe Stärn an Stärn? Me meint, vo alle rührt sich kein, un doch ruckt alles wyter, alles chunt un goht". Auch in dieser schweren Zeit bewegt sich alles. Wir hoffen, dass sich die Verhältnisse wieder bessern und wir uns im nächsten Jahr wieder zum Hebelschoppen treffen können. Was namhafte Persönlichkeiten von Kandern vor 110 Jahren mit dem Hebelschoppen ins Leben gerufen haben, möchten wir so lange, wie möglich, fortsetzen. Das versprechen wir Ihnen, und werden Sie zum nächsten Hebelschoppen einladen, sobald dies wieder möglich ist.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie von dieser schlimmen Krankheit verschont geblieben sind und auch in Zukunft davon verschont bleiben. Mit herzlichem Gruß verbleiben wir Ihre Hebelfreunde, Christa Heimann – Karl Mannhardt – Jürgen Wolf

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 17. Oktober bis 22. November 2020

Für die deutschen Kriegsgräberstätten im Ausland bittet der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. um Ihre Spende. Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Die Bilanz dieses Krieges war erschütternd. Zwischen 60 und 70 Millionen Menschen starben. Deutschland und Europa lagen in Trümmern. Die Toten und der Schrecken des Krieges sind nicht vergessen. Sie mahnen uns noch heute füreinander einzustehen, miteinander achtsam umzugehen und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Werte, für die der Volksbund in seiner Arbeit steht und die zeitlos auch in dieser Pandemie gelten. Wir haben gelernt, mit unserer Geschichte sensibel umzugehen. Wir bemühen uns redlich, sie auch aus der Perspektive anderer Nationen zu betrachten. So schwierig dies auch sein kann, so lohnend ist es doch. Unser Bestreben aufeinander zuzugehen und zu versöhnen ist entscheidend für die Wahrung des Friedens in ganz Europa. Wir erleben in Mitteleuropa die längste Friedenszeit. Eine Tatsache, die für uns heute selbstverständlich erscheint. Die Pflege von Kriegsgräbern dient der Aussöhnung und Heilung von Wunden zwischen ehemaligen Feinden. Seit der Wende in Osteuropa konnten mehr als 970.000 Kriegstote vom Volksbund geborgen und umgebettet werden. Aktuell betreut der Volksbund in 46 Staaten die Ruhestätten von 2,8 Millionen deutschen Kriegstoten auf 832 Kriegsgräberstätten. Breite Anerkennung findet zudem die Jugendarbeit des Volksbundes. Sie ist seit jeher ein geeigneter Brückenbauer internationaler Verständigung. Der Volksbund ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt seit über 70 Jahren als einziger Kriegsgräberdienst eine eigene Jugend- und Schularbeit.

Bitte helfen Sie in dieser schwierigen Corona-Krise dem Volksbund durch Ihre Spende für die Anlage und Pflege von Kriegsgräberstätten sowie für den Ausbau der Jugendarbeit und Begegnung. Sie tragen so zum Frieden in Europa bei!

Jetzt erst recht! Die Aktion "Weihnachten im Schuhkarton" startet!

2020 ist ein besonderes Jahr und viele bedürftige Kinder und Ihre Familien leiden in diesem Jahr besonders unter den Umständen, die Covid 19 mit sich gebracht hat. Umso wichtiger ist es für uns, diesen Kindern und Familien einen Hoffnungsgruß zu senden. Wir sind davon überzeugt, dass jeder gepackte Schuh-

karton nicht nur nützliche und schöne Dinge, sondern auch die wichtige Botschaft transportiert: "Du bist ein geliebtes Kind – wir denken an Dich – es gibt Hoffnung!" Die Corona - Pandemie bestimmt unseren Alltag. Wir meinen, Hilfe und Solidarität ist nun besonders notwendig. Mit unserem diesjährigen Motto "Jetzt erst recht!" nehmen wir uns der Herausforderung an, trotzdem oder gerade deswegen, möglichst viele Kinder in Not zu erreichen und Ihnen mit einem Schuhkarton voller Weihnachtsgeschenke mehr als einen Glücksmoment zu schenken. Solch ein Schuhkarton hat schon so oft das Leben einer ganzen Familie "verändert". Was für eine geniale Möglichkeit für uns, Hoffnung zu schenken und ganz konkret zu helfen!

Die Idee ist einen Schuhkarton liebevoll mit Dingen zu packen, die arme Kinder selten oder nie besitzen, wie z.B.: Schulsachen, Hygieneartikel, warme Kleidung, Spielsachen und Süßigkeiten. Aufgrund strenger Einfuhrbestimmungen verschiedener Länder dürfen nur neue Waren importiert werden.

So könnte der Inhalt eines Kartons aussehen:

Detail-infos finden Sie in den Flyern, die an den Abgabeorten und in vielen Geschäften, Arztpraxen und Kirchengemeinden ausliegen.

Ihre Annahmestellen in Bad Bellingen für gepackte Schuhkartons und Geldspenden: **Balinea Therme und Kur-Apotheke** Gerne nehmen wir in unserer Sammelstelle auch einzelne Sachspenden entgegen, die wir dann zu einem "Weihnachtskarton" zusammenstellen. Vielleicht haben Sie auch Werbemittel übrig, die hierfür tauglich sind, wie z.B. Kugelschreiber, Notizblöcke, Kuscheltiere...

Jedes Jahr benötigen wir eine erhebliche Anzahl an Schokoladentafeln, um die Päckchen mit etwas Süßem zu ergänzen, welche wir aus Sachspenden selbst packen. Ideal sind Vollmilch- oder Kinderschokolade mit Mindesthaltbarkeitsdatum 03/2021 oder später.

Spenden können in der Sammelstelle Schliengen jederzeit abgegeben werden. Es steht auch eine Box vor der Tür dafür bereit. Um den Transport für diese selbstgepackten Schuhkartons zu finanzieren, sind wir außerdem sehr dankbar für Geldspenden, für welche wir ab 20,− € auch Spendenquittungen ausstellen können! Bitte kommen Sie auf uns zu!

Für Bad Bellingen zuständig ist die Sammelstelle in Schliengen. Annahmeschluss ist der 16. November 2020

Sammelstelle in Schliengen: Gerdi Krüsselin, Altingerstraße 52, 79418 Schliengen, Tel. 07635 – 3321, E-Mail: gerdi.kruesselin@t-online.de.

Weitere Infos unter www.weihnachten-im-schuhkarton.org

Veranstaltungen



BUND Ortsgruppe Bad Bellingen-Schliengen

Kindergruppe

Die Kindergruppe des BUND-Ortsverbands Bad Bellingen/Schliengen startet wieder nach einer längeren Pause.

Ihr seid zwischen 7 und 10 Jahre alt, verbringt gerne Zeit in der Natur und wollt Streuobstwiesen, Wiesen, Bäche und Wälder mit ihren Tieren und Pflanzen kennenlernen? Dann seid Ihr bei uns richtig und herzlich willkommen! Mit uns könnt Ihr in der Natur spielen, entdecken, staunen und forschen!

In der Regel treffen wir uns jeden zweiten Samstag im Monat zwischen 14.00 Uhr und 17.00 Uhr in Schliengen, auf unserer Streuobstwiese beim Bahnhof.

Dieses Jahr können wir uns leider wegen "Corona" erst einmal nur zu einzelnen Aktionen treffen. Der nächste Aktionsnachmittag findet statt am Samstag, dem 10. Oktober 2020, Beginn ist um 14.00 Uhr. Anmeldung bitte bei Sigrid Meineke, Telefon: 07635 81263 oder BUNDBellingenSchliengen@gmx.de.

Benefiz-Konzert des Lions Clubs Schliengen mit den jugendlichen Musikern von BOND´s Big Band

Ein Orchester mit bald 60 Musikern und eine Kirche mit mehreren hundert Besuchern wie bisher, bei Corona ging das nun gar nicht. So musste das traditionelle alljährliche Benefizkonzert in St. Leodegar mit dem Verbands-Jugendorchester Hochrhein schon früh abgesagt werden. Die lange Reihe der Lions-Konzerte "zum guten Zweck" brauchte deswegen aber nicht unterbrochen zu werden. Es fand sich ein Ersatz, der den Vergleich mit der musikalischen Klasse der früheren Konzerte nicht scheuen muss. In diesem Jahr tritt am 16. Oktober 2020, 18.30 Uhr, im Weingut Büchin in Schliengen die BOND's Big Band für den Lions Club auf. Die Besucher erwartet ein mitreißender Bläsersound mit Jazz, Pop und Rock. Die Gruppe unter der Leitung von Christian Leitherer besteht aus jungen Musikern im Alter von 13 bis 21 Jahren. Abendfüllende Konzertprogramme mit Swing-, Latin-, Pop- oder Rockmusik füllen inzwischen den Terminkalender der jungen Musiker. Das moderne Weingut Büchin in Schliengen bietet in Corona-Zeiten ideale Bedingungen. Je nach Wetterlage können die Besucher mit gehörigem Abstand voneinander im weitläufigen Außenbereich oder in den Produktionshallen platziert werden. Bei musikalischer Begleitung durch eine Combo kann man sich zu Beginn an den von Markus Büchin angebotenen feinen Sekten und Weinen erfreuen, den abendlichen Hunger mit einer zünftigen Bratwurst stillen und sich in anregenden Gesprächen auf das folgende Konzert einstimmen

Der Eintritt beträgt 15,-€ (ohne Verzehr). Spenden werden nicht abgelehnt. Den Überschuss des Konzerts lässt der Lions Club in seine erfolgreichen pädagogischen Programme wie Klasse 2000 und LionsQuest einfließen. Inzwischen sind am Programm Klasse2000 Grundschüler von 31 Klassen aus unserer engeren Region beteiligt. Corona-bedingt sind die Sitzplätze begrenzt. Eine Anmeldung/Reservierung per E-Mail oder Telefon ist erforderlich. E-Mail: konzert@lionsclub-Schliengen.de Telefon: +49 152 0582 6000

"Goldener Herbst – mit Abstand genießen" Neuer Termin: DRK-Konzert mit der Markgräfler Spätlese 17. Oktober 2020

Aufgrund des schlechten Wetters Ende September hatte sich der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. entschieden, das Konzert mit der Markgräfler Spätlese in Bad Bellingen zu verschieben. Neuer Termin ist Samstag, 17. Oktober 2020, um 15.00 Uhr im Kurpark Bad Bellingen. Die Band spielt Unterhaltungsmusik der 60iger und 70iger Jahre. Das Konzert ist kostenlos, das DRK freut sich aber über Spenden. Unter besonderen Schutzvorkehrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde ein Hygienekonzept entwickelt, dass es möglich macht diese Veranstaltung genießen zu können. Mund-Nasen-Schutz sollte immer dann getragen werden, wenn der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Ebenso beim Einfinden und Verlassen des Sitzplatzes. Am Sitzplatz darf der Mundschutz abgenommen werden, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden. Während der Veranstaltung wird mittels eines Stuhles, unter Einhaltung der Abstandsgebote, ein fester Platz zugeteilt. Bei Krankheitssymptomen wird gebeten zu Hause zu bleiben. Ein Mundschutz ist für den Einlass und dem Weg zum Platz verpflichtend. Die Veranstaltung ist auf 50 Personen begrenzt und nur besuchbar mit vorhergehender Anmeldung über die DRK-Servicezentrale: Telefon 07631/1805-0. Ein Fahrdienst steht nicht zur Verfügung.

Bade- und Kurverwaltung

Geführte eBike Tour: Reben, Kultur & Kunst

ca. 45 km – hügelig – leicht – sportlich durch das schöne Markgräflerland, auf dem aussichtsreichen Römerweg, zum Art-Dorf Ötlingen, mit einem fantastischen Blick in das Dreiländereck bis nach Weil am Rhein zum Vitra Design Museum. Am Rhein entlang und zum Isteiner Klotz führt der Weg zurück. **Termin**: 8. Oktober 2020; **Treffpunkt**: eBike-Zentrum Bad Bellingen an den Balinea Thermen, 13.00 Uhr; **Dauer**: 13.00 – 18.00 Uhr. **Anmeldung erforderlich**: Tourist-Information info@bad-bellingen.de oder Tel. 07635 8080. **Kosten**: frei

Romantik im Schwarzwald – Pferdekutschenfahrt am Fuße des Feldbergs

Mit einem Kleinbus geht es in die Nähe des Titisees. Von dort aus startet die etwa zweieinhalbstündige Fahrt mit einer Pferdekutsche durch das herbstliche Seebachtal am Fuße des Feldbergs. Nach einer gemütlichen Einkehr unweit des Feldsees geht es gestärkt durch die romantische Landschaft im Herzen des Hochschwarzwalds zurück zum Ausgangspunkt. Dort angekommen startet die Rückfahrt. **Termin**: 9. Oktober 2020; **Dauer:** ca. 9 Stunden; **Treffpunkt**: Bushaltestelle Thermalbad, 8.30 Uhr. **Anmeldung bis eine Woche vor der Fahrt erforderlich**: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de. Bis zu 6 Personen. **Kosten**: 74,00 € pro Person.

Der Schwarzwald-Canyon – geführte Wanderung in der Wutachschlucht

Mit einem Kleinbus geht es nach Bonndorf am Rande der Wutachschlucht. Von dort aus startet die mittelschwere, etwa fünfstündige geführte Wanderung durch eine der spektakulärsten Landschaften im Südwesten. Auf den Spuren der wechselvollen Geschichte führt der naturnahe Weg mit circa zehn Kilometern Länge und einer Steigung von insgesamt etwa 200 Metern durch die Schlucht. Nach einer gemütlichen Einkehr geht es zurück. Anforderungen: Trittsicherheit, festes Schuhwerk, dem Wetter angepasste Kleidung, Rucksackvesper und Getränk. Termin: 10. Oktober 2020. Treffpunkt: Bushaltestelle Thermalbad, 7.30 Uhr. Dauer: ca. 12 Stunden. Anmeldung bis 12.00 Uhr am Vortag erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.abdurchs-ländle.de. Bis zu 8 Personen. Kosten: 44,00 € pro Person.

Wiesen, Wald und Reben – geführte Wanderung am Kaiserstuhl

Mit einem Kleinbus geht es nach Schelingen im Herzen des Kaiserstuhls. Von dort aus startet die mittelschwere, etwa fünfeinhalbstündige geführte Wanderung durch die herrliche Landschaft des einstigen Vulkans. Vorbei an Wiesen, Wald und Reben führt der größtenteils naturnahe Rundweg mit circa dreizehn Kilometern Länge und einer Steigung von insgesamt etwa 350 Metern durch das kleine Gebirge. Nach einer gemütlichen Einkehr geht es zurück. **Termin**: 14. Oktober 2020. **Treffpunkt**: Bushaltestelle Thermalbad, 8.30 Uhr. **Dauer**: ca. 9 Stunden.

Anmeldung bis 12.00 Uhr am Vortag erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de. Bis zu 6 Personen. Kosten: 39,00 € pro Person.

Aus den Schulen



Figuren aus Pappmaché – Kreativwerkstatt für Kinder ab 5 Jahren

ab 12.10., 15.30 - 17.30 Uhr, 8 x

Keine Angst vor dem Computer – EDV Grundlagenkurs ab 12.10., 17.30 – 19.30 Uhr, 8 x

Kurzzeit - Kur mit basischer Ernährung

13.10. von 18.30 – 21.30 Uhr und 16.10. + 20.10. von 18.30 – 20.30 Uhr

Geldanlage in der Niedrigzinsphase

13.10., 19.00 - 21.30 Uhr

Prozessorientiertes Malen und Gestalten für Jugendliche und Erwachsene

ab 13.10., 19.00 - 21.00 Uhr, 8 x

Vortrag von Jost Meyen: Die Baikal-Amur-Magistrale – eine Zugreise vom Jenissei bis zum Pazifik

14.10., 15.00 - 16.30 Uhr, Anmeldung erforderlich!

Einführung in die Ölmalerei - Wochenendkurs

16.10., 18.00 – 20.00 Uhr, 17.10., 10.00 – 16.00 Uhr, 18.10., 10.00 – 13.00 Uhr

Fotografieren mit der digitalen Kamera

17.10., 10.00 - 16.00 Uhr

Reisefotografie

17.10. 11.00 – 14.00 Uhr, 31.10., 14.00 – 17.00 Uhr, 14.11. 11.00 – 14.00 Uhr

Natur. Inspiration. Ich. Achtsamkeit in der Natur 17.10., 13.30 – 16.30 Uhr

Taiji Bailong Ball

17.10. + 18.10., 14.00 - 17.00 Uhr

Einführung in das Mentale Training – Interaktives Seminar mit Übungen

18.10., 9.30 - 17.00 Uhr

Eine Teilnahme ist nur mit vorheriger Anmeldung möglich. Alle Angebote sind unter Vorbehalt, flexible Änderungen möglich aufgrund der aktuellen Lage. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.

Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499

info@vhs-markgraeflerland.de, www.vhs-markgraeflerland.de

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirche Bad Bellingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Gottesdienste:

Sonntag, den 11. Oktober 2020 09.30 Uhr Erntedankgottesdienst in Bad Bellingen Samstag, den 17. Oktober 2020 16.00 Uhr Konfirmation in Blansingen

Sonntag, den 18. Oktober 2020 11.00 Uhr **Konfirmation** in Blansingen

Konfirmation 2020

Nachdem coronabedingt in diesem Frühjahr die Konfirmationsfeier abgesagt werden musste, freuen sich nun 8 Konfirmanden und Konfirmandinnen mit Ihren Familien auf Ihren großen Tag im Oktober 2020. Das Konfirmandengespräch hat bereits im August im Pfarrgarten in Blansingen unter Coronabedingungen stattgefunden. Zusammen mit Herrn Pfarrer Henze hatten die Jugendlichen den Gottesdienst vorbereitet und mitgewirkt. Auch ein Rollenspiel zum Barmherzigen Samariter wurde von ihnen aufgeführt.

Am **Samstag, 17. Oktober 2020 werden in Blansingen** Annika Dannmeyer (Bamlach), Lara Wölfle (Bad Bellingen), Adrian März (Bamlach), Loui Walter (Kleinkems) und Lewis Rock (Blansingen) konfirmiert

Am Sonntag, 18. Oktober 2020 werden in Blansingen Ben Kratz (Bad Bellingen), Jonas und Simon Rotthaus (Rheinweiler) konfirmiert.

Veranstaltungskalender bad bellingen im markgräflerland Donnerstag, 08. Oktober Geführte eBike Tour: Reben, Kultur & Kunst (s. BuK). Anmeldung: Tel. 07635 8080 10.00 Uhr Freitag, 09. Oktober Romantik im Schwarzwald - Pferdekutschenfahrt am Fuße des Feldbergs (s. BuK) 08.30 Uhr Anmeldung erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de 17.00 Uhr Boule im Kurpark. Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de Samstag, 10. Oktober Der Schwarzwald-Canyon – geführte Wanderung in der Wutachschlucht (s. BuK) 07.30 Uhr Anmeldung erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de. Goldwaschen am Rhein bei Bad Bellingen. Goldwaschen ist ein Erlebnis für die ganze 11.00 Uhr Familie. Anmeldung: Franz-Josef H. Andorf, Tel. 0171 5703300, Kosten: Erwachsene 40,00 € Kinder (6 – 17 Jahre) 20,00 €. Teilnehmerzahl begrenzt. Sonntag, 11. Oktober 08.00 Uhr Auf dem Panoramaweg von Hinterzarten aus zum Häuslebauernhof mit dem Schwarzwaldverein. Anmeldung erforderlich bei Petra und Manfred Maier Tel. 0172 7573246. Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-14.00 Uhr Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei. Montag, 12. Oktober smoveyTRAINING von "Bad Bellingen bewegt". Dauer 1 Stunde. Treffpunkt am Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4. Anmeldung erforderlich unter 0173/5969677. Kosten: für Mitglieder 10.00 Uhr BBB frei/Nichtmitglieder 5,00 €. 17.00 Uhr Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder (5-7 Jahre). Anmeldung Tel. 07633 939369 Samurai Kids Bad Bellingen, Karate für Kinder und Jugendliche (8-14 Jahre). (s. o.) 18.00 Uhr Dienstag, 13. Oktober 17.00 Uhr Boule im Kurpark. Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de Mittwoch, 14. Oktober Wiesen Wald und Reben - geführte Wanderung am Kaiserstuhl (s. BuK). 08.30 Uhr Anmeldung erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de Therapeutisches Hatha-Yoga ab 50. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung 09.30 Uhr erforderlich bei isabel.uribe@gmx.de. Kosten: 12,00 € Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen 14.00 Uhr Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei. Therapeutisches Hatha-Yoga für Alle. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung 19.15 Uhr erforderlich bei isabel.uribe@gmx.de. Kosten: 12,00 € Donnerstag, 15. Oktober Geführte eBike Tour: Reben & Fernsicht (s. BuK). Anmeldungen Tel. 07635 8080. 10.00 Uhr

Auch hier bestimmt Corona den Ablauf der Konfirmationen weiterhin mit, so dass die Gottesdienste nur im engsten familiären Rahmen stattfinden werden. Wir wünschen den Konfirmanden, ihren Paten und Familien ein gesegnetes Konfirmationsfest.

Für alle Gottesdienste gilt Folgendes:

Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes Körperkontakt (Händeschütteln etc.) ist zu vermeiden.

Termine:

Donnerstag, den 08. Oktober 2020:

09.00 - 11.30 Uhr Bürostunde für Bad Bellingen

Dienstag, den 13. Oktober 2020:

09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** für Blansingen-Welmlingen-Kleinkems

Donnerstag, den 15. Oktober 2020:

09.00 – 11.30 Uhr keine Bürostunde für Bad Bellingen

Wir bleiben für Sie erreichbar:

Geänderte Öffnungszeiten Pfarramt:

Ab sofort ist das Pfarramt immer dienstags und donnerstags von 09.00 bis 11.30 Uhr besetzt.

Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur "Vermeidung von Sozialkontakten" zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Sprechzeiten:

- Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07635/1249)
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de sowie telefonisch unter 07635/822037

Änderung der Öffnungszeiten von unserer Bücherei ab dem 15. Oktober:

Mittwoch von 11.00 bis 12.00 Uhr (wie bisher) und Freitag von 11.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im Albert-Schweitzer-Haus:

• Mittwoch von 11.00 - 12.00 Uhr • Freitag von 16.00 - 17.00 Uhr

Herzliche Grüße, Ihr Pfarrer Braukmann, die Kirchenältesten & das Sekretariat

Kindergottesdienst in Hertingen



Eine lange Zeit konnten wir leider schon keinen Kindergottesdienst mehr miteinander feiern und im Oktober wollen wir das nun gerne wieder ändern. Deshalb laden wir Euch Kinder am Sonntag, 18. Oktober 2020 um 10.30 Uhr zu unserem KiGo mit dem Thema "Erntedank in freier Natur" ein. Anders als sonst, wollen wir uns dieses Mal in Hertingen direkt am Brunnen am Ende der Straße "Im Löhle" treffen und zusammen Rich-

tung Wald spazieren. Wenn es das Wetter zulässt, wollen wir den ganzen KiGo an der frischen Luft sein, daher zieht Euch je nach Wetter entsprechend warm und wasserfest an. Um 12.00 Uhr werden wir den KiGo dann wieder am Brunnen beenden. Bei weiteren Fragen könnt Ihr Susi Meier unter der Nummer 07635/3129458 erreichen. Eingeladen sind alle Kinder ab 5 Jahren. Auch Kinder, die bisher noch nicht bei uns im KiGo waren, sind uns natürlich jederzeit herzlich willkommen. Wir freuen uns auf euch! Susi & Manuel

Evangelisches Kirchengemeinde Feuerbach, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch

Mittwoch, 7. Oktober 2020

19.00 Uhr MUT Andacht in Tannenkirch

Sonntag, 11. Oktober 2020 - 18. Sonntag nach Trinitatis 10.15 Uhr **Erntedankgottesdienst** in Feuerbach mit Prof. Schneider-Harpprecht

Mittwoch, 14, Oktober 2020

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal **Tannenkirch**

Sonntag, 18. Oktober 2020 - 19. Sonntag nach Trinitatis 09.00 Uhr Gottesdienst in Hertingen (Pfr. i.R. Hüttner) 10.15 Uhr Gottesdienst in Tannenkirch (Pfr. i.R. Hüttner)

10.30 Uhr Kindergottesdienst in Hertingen

Wochenspruch: Dieses Gebot haben wir von ihm, dass, wer Gott liebt, dass der auch seinen Bruder liebe. (1. Johannes 4,21)

Pfarramt: Im Kirchacker 12, 79400 Kandern, Telefon: 07626 / 329, Telefax: 07626 / 972589 E-Mail: tannenkirch@ekima.info, www.ekima.info

Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag

15.00 bis 18.00 Uhr

Pfrin. Séverine Bacigalupo, E-Mail: s.bacigalupo@t-online.de Telefon 07626 / 329 oder 9773444

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



Gottesdienste

Geplante Gottesdienste (unter Berücksichtigung der Corona-Verordnungen): Gottesdienste müssen ausfallen, wenn keine Ordnungskräfte zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes vor Ort gefunden werden.

Freitag, 9. Oktober 2020 Freitag der 27. Woche im <u>Jahreskreis</u>

Schliengen 17.45 Uhr Rosenkranz 18 30 Uhr Hl. Messe für Hermine und Karl Müller, Elisabeth und Hans Glatter, Artür

Sitterle, Herbert Müller

18.30 Uhr Rosenkranz **Bamlach**

Samstag, 10. Oktober2020 Samstag der 27. Woche im

Jahreskreis

Schliengen 14.30 Uhr Taufe des Kindes Wilhelm

Brüggemann

18.30 Uhr Heilige Messe Liel

Sonntag, 11. Oktober 2020 28. Sonntag im Jahreskreis

09.00 Uhr Heilige Messe **Bamlach Bamlach** 18.30 Uhr Rosenkranz

Bad Bellingen 10.00 Uhr Heilige Messe; Feier der

Erstkommunion

10.30 Uhr Heilige Messe Schliengen

Montag, 12. Oktober 2020 Montag der 28. Woche im

Jahreskreis

Schliengen 07.30 Uhr Stille Heilige Messe in einem

besonderen Anliegen

Bamlach 18.30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 13. Oktober 2020

Bad Bellingen 17.45 Uhr Rosenkranz

18.30 Uhr Heilige Messe

19.15 Uhr Eucharistische Anbetung

Bamlach 18.30 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 14. Oktober 2020

18.30 Uhr Heilige Messe **Bamlach**

Donnerstag, 15. Oktober 2020 Heilige Theresia von Avila

17.45 Uhr Rosenkranz 18.30 Uhr Heilige Messe

Bamlach 18.30 Uhr Rosenkranz

Erstkommunionfeiern im Oktober 2020



Nachdem bereits im Juli zwei Erstkommunionfeiern als Freiluftgottesdienste stattfanden, sind nun die weiteren Feiern für unsere Erstkommunionkinder und ihre Familien für den Herbst geplant. Coronabedingt werden wir diese Gottesdienste ausschließlich im Kreis der Kommunionfamilien feiern. Jede Familie darf nur eine begrenzte Anzahl an Familienmitgliedern mitbringen. Wir bitten

die Pfarrgemeinden, an diesen Sonntagen die Gottesdienste in einer anderen Kirche zu besuchen, da alle Plätze bereits durch die Angehörigen belegt sind. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Unter dem Motto: "Jesus, erzähl' uns von Gott!" feiern siebzehn Kinder der Seelsorgeeinheit ihre Erstkommunion im Oktober. Die Termine sind wie folgt:

Am Sonntag, 11. Oktober 2020 um 10.00 Uhr feiern folgende Kinder in St. Leodegar in Bad Bellingen ihre Erstkommunion: Sofia Hößle, Katharina Lippe, Lisa Schladerer, Mia Schneider, Benjamin Gottstein, Stefan Suppes, Gioia Castiglione, Viktoria Am Sonntag, 18. Oktober 2020 um 10.00 Uhr feiern folgende Kinder in St. Leodegar in Schliengen ihre Erstkommunion: Nia Willi, Leila Ehlers, Ella Riesterer, Robin Schnepf, Rosalie Wiedemann, Aaron Joos, Leo Kenk, Niklas Meier, Mailin Weisenseel

Wir wünschen den Kommunionkindern und ihren Familien einen frohen und gesegneten Festtag, dass sie die Gemeinschaft mit Jesus und untereinander spüren dürfen und sie gestärkt auf ihrem Lebens- und Glaubensweg weitergehen.

Kath. öffentl. Bücherei Bamlach: immer Sonntagmorgen Kontakt: Susanne Weh, Rathausstr. 2, 79415 Bamlach, Tel. 07635/8893

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 et/Min)

Notdienst jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr:

Mittwoch, 7. Oktober 2020

Löwen-Apotheke, Marktplatz 14, 79400 Kandern 07626 234

Mittwoch, 7. Oktober 2020

Löwen-Apotheke, Marktplatz 14, 79400 Kandern 07626 234

Donnerstag, 8. Oktober 2020

Apotheke am Schillerplatz, Werderstraße 23, 79379 Müllheim 07631 12775

Freitag, 9. Oktober 2020

Löwen-Apotheke, Untere Wallbrunnstraße 5, 79539 Lörrach 07621 1676160

Samstag, 10. Oktober 2020

Werder-Apotheke, Werderstraße 57, 79379 Müllheim 07631 740600

Sonntag, 11. Oktober 2020

Hirsch-Apotheke, Tumringer Straße 180, 79539 Lörrach 07621 2122

Montag, 12. Oktober 2020

Kur-Apotheke, Hebelweg 6, 79415 Bad Bellingen 07635 1814

Dienstag, 13. Oktober 2020

Fridolin-Apotheke, Müllheimer Str. 23, 79395 Neuenburg 07631 793700

Mittwoch, 14. Oktober 2020

Hense'sche Apotheke, Luisenstraße 2, 79410 Badenweiler 07632 892121

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen



Spielvereinigung
Bamlach/Rheinweiler e.V.

Ergebnisse der vergangenen Woche:

Spvgg Bamlach/Rheinweiler I – TUS Efringen-Kirchen II 1:4 Torschütze: Ovidiu-Costinel Uta

Efringen entführt clever die Punkte

Gleich fünf Spieler einschließlich Torwart Ivan Reljanovic musste Trainer Gabriel Iordan wegen Verletzungen und zwei Gelb-Rot-Sperren ersetzen, sodass Feldspieler Philipp Epking zwischen die Pfosten musste. Beide Teams begannen vorsichtig, doch im Laufe der ersten Halbheit erspielte sich die Heimelf mehr und mehr Torchancen. So hatten Ivan Stojanovic und Alex Dumitrache gleich ein halbes Dutzend gute Möglichkeiten, die Spielvereinigung in Führung zu bringen. Doch wie so oft, sollte sich der Chancenwucher rächen. Völlig aus dem Nichts setzte Efringen fast mit dem Halbzeitpfiff einen schnellen Konter und

ging mehr als glücklich in Führung. Nach Wiederanpfiff des guten Unparteiischen gingen beide Mannschaften etwas konsequenter zu Werke und auf beiden Seiten ergaben sich Chancen, die aber die Torhüter sicher parierten. Nach einem harten Foul an Noah Castiglione zirkelte Felix Bächlin den fälligen Freistoß gefährlich vor das Gästetor und "Ovi" Uta köpfte unnachahmlich zum verdienten 1:1 Ausgleich ein. Während Efringen ohne unfair zu sein, einige gelbe Karten einsammelte, blieb es für die SPVGG bei einer gelben Karte für Abwehrspezialist Giovanni Mastropierro wegen Handspiels. Doch wieder waren es die Gäste, die cleverer und effizienter agierten und so führte ein weiterer Konter zum 1:2 und Ersatzkeeper Epking flutschte dabei der Ball durch die Finger. Bis in die Schlussphase blieb das Spiel offen. Efringen hielt den Ball gut in den eigenen Reihen und Bamlach/Rhenweiler hatte nach wie vor ein leichtes Plus an Chancen. In der 89. Minute segelte ein hoher Ball in den SPVGG-Strafraum und der TUS erhöhte auf 1:3. Das 1:4 in der Nachspielzeit war dann nicht mehr entscheidend. Trotz einer guten Leistung Bamlach/Rheinweiler's vor allem auch im Hinblick der vielen Ausfälle, gewann am Ende TUS Efringen's Reserve aufgrund der konsequenteren Ausnutzung der Torchancen nicht unverdient, wobei das Ergebnis sicher um zwei Tore zu hoch ausgefallen ist. Ein Sonderlob verdiente sich Ovidiu Uta, der neben seinem schönen Tor auch umsichtig und souverän die Abwehr organisierte.

Bezirkspokal Bamlach/Rheinweiler - FC Hauingen 2:4

Zweifacher Torschütze: Noah Castiglione

Hitziger Pokalfigt

Gegen den A-Ligisten zeigten lordans Mannen eine respektable Leistung und am Ende waren Undiszipliniertheiten und vorsichtig ausgedrückt, äußerst fragwürdige Entscheidungen des Schiedsrichters, ausschlaggebend für das unglückliche Pokal-Aus der Spielvereinigung. Beide Teams verzichteten auf eine lange Abtastphase und begannen mit offenem Visier. Die erste gute Chance hatte Istvan Nagy, der das Hauinger Gehäuse nur knapp verfehlte. Schon nach einer Viertelstunde begann die Kartenorgie und seltsamerweise sahen die Akteure der Heimmannschaft wegen jeder Kleinigkeit die gelbe Karte, was dann später in zwei gelb-rote Karten mündete, während sich die Gäste zahlreiche taktische und körperliche Fouls erlauben durften, ohne dass es zu Konsequenzen führte. In einer schnellen Begegnung gab es viele Torraumszenen, wobei Hauingen ein Plus in der Eckballstatistik und auch leichte Vorteile bei den Spielanteilen hatte. Die besseren Torchancen lagen auf Seiten der Spielvereinigung. Nach 38 Minuten kam Hauingen dann zu einem berechtigten Foulelfmeter, als Marius Neurohr einen Schritt zu spät kam. Die Gäste verwandelten humorlos zur etwas glücklichen Führung. Doch zwei Minuten später schlug die Heimmannschaft zurück und der jüngste Spieler, Noah Castiglione, verwertete sensationell einen Zuckerpass von Felix Bächlin zum 1:1 Ausgleich. Mit dem Remis ging es in die Pause. Auch nach den Seitenwechsel hielten die Mannschaften das Tempo hoch und in der 52. Minute war es wieder Noah Castiglione, der sich mit seinem zweiten Treffer bei Kevin Bauer für dessen tollen Vorarbeit bedankte. Nach einer Verletzungsunterbrechung wegen eines Zusammenpralls von Keeper Ivan Reljanovic ging es weiter. Spielentscheidend war dann, dass der überragende Abwehrchef Rover Cirstea erst gelb und dann völlig unnötig die Ampelkarte sah. Hier, wie in anderen Situation, hätte man mehr Gelassenheit und Fingerspitzengefühl bei Referee erwartet. Als dann Hauingen mit einer Kopfballbogenlampe das 2:2 fiel, schien das Spiel zu kippen. In der 61. Minute traf Hauingen nach einem Konter zum 2:3 und obwohl Bamlach/Rheinweiler auch in Unterzahl bis zum Schluss fightete, durften die Gäste noch einmal jubeln, als sie nach einem wiederum übersehenen Foul zum schmeichelhaften 2:4 den Deckel auf das bis in die Schlussphasen spannende Match machten. Zu erwähnen ist noch die Ampelkarte für Istvan Nagy, der im Dribbling auf einen Gegenspieler auflief und völlig unverständlich das Feld verlassen musste. Nach dem Spiel gab es noch gegenseitige Provokationen, die Gott sei Dank durch das umsichtige Handeln der Trainer aufgelöst werden konnten.

SC Kleinkems - Bamlach/Rheinweiler II - abgesagt!

Jugendmannschaften:

A-Jugend SG Schliengen – SG Efringen-Kirchen 1:0
B-Jugend SV Weil II – SG Schliengen 1:1
C-Jugend SG Bamlach – SG Efringen – abgesagt
D-Jugend SG Malsburg – SG Bamlach 0:0
E-Jugend Spvgg Märkt/Eimeldingen – SG Schliengen 2:6
E-Jugend SG Schliengen II – FC Wittlingen II 1:3

Die nächsten Spiele:

TUS Lörrach-Stetten II - Bamlach/Rheinweiler am Samstag, den 10. Oktober 2020 um 17.00 Uhr Spvgg Märkt/Eimeldingen – Bamlach/Rheinweiler II am Sonntag, den 11. Oktober 2020 um 14.00 Uhr A-Jugend FV Fahrnau - SG Schliengen am Sonntag, den 11. Oktober 2020 um 13.00 Uhr B-Jugend SG Schliengen – FC Hauingen am Samstag, den 10. Oktober 2020 um 14.00 Uhr C-Jugend SG Grenzach-Wyhlen – SG Bamlach am Samstag, den 10. Oktober 2020 um 13.30 Uhr D-Jugend SG Bamlach - TUS Lörrach-Stetten 3 am Freitag, den 09. Oktober 2020 um 18.00 Uhr E-Jugend SG Schliengen - SV Weil 3 am Samstag, den 17. Oktober 2020 um 10.45 Uhr E-Jugend SV Weil 5 – SG Schliengen 2 am Samstag, den 17. Oktober 2020 um 10.00 Uhr

Weitere Informationen siehe Internetseite www.spvgg.net



VfR Bad Bellingen e.V.

www.vfrbb.de

Landesliga

VfR Hausen a.d.M. - VfR Bad Bellingen 2:1

Tor: Ali Durmus

VfR BB nahe am Sieg, aber am Ende doch ohne Punkte

Der Tabellenführer aus Hausen, der in dieser Saison seinen Kader zum Teil mit Oberligaspieler kräftig aufgerüstet hat, zeigte von Beginn an, dass sie nicht gewillt waren, dem Gottschling-Team die Punkte zu überlassen. Ein gelungener Spielzug in der 6. Minute brachte die Platzherren dann auch schon mit 1:0 in Front. In der 21. Minute zeigte der gut leitende Schiedsrichter dem Hausener Miceli die Rote Karte. Die Gastgeber ließen sich hierdurch aber nicht aus der Fassung bringen und zogen ihr Spiel weiter auf. Die Männer um Kapitän Kai Schillinger hielten aber dagegen und hatten die Offensivaktionen der Möhlin-Kicker meist im Griff, aber ohne selbst größere Gefahr auf das Hausener Tor auszuüben. Trainer Werner Gottschling nahm in der Pause drei Spielerwechsel vor, für Moritz Reif, Karim Billich und Maximilian Lais kamen Enno Meyer, Mike Muser und Andrija Micic. Der VfR Bad Bellingen entfachte nun mehr Druck, hinzu kam dass der Gegner in der 67. Minute noch eine Gelb/Rote Karte hinnehmen musste, nun zu Neunt auf dem Platz standen und sich in die Abwehr zurückzogen. Ein weiterer Spielerwechsel (70.) auf Bellinger Seite, Ali Durmus kam für Jakob Hugenschmidt, war gleich von Erfolg gekrönt. Ein schöner Spielzug über die rechte Seite brachte Adrian Mouttet in Szene, dessen Hereingabe in den Strafraum verwandelte Ali Durmus (71.) per Direktabnahme zum 1:1 Ausgleich. Die Gäste setzten nun alles daran den Siegtreffer zu erzielen, während die Platzherren alle Mann in die Abwehr zogen. Chancen von Tim Schillinger (Kopfball) und Andrija Micic, landeten in den Händen des Torhüters bzw. knapp neben dem Tor. Der VfR fand nicht die richtigen Mittel das Hausener Bollwerk zu knacken. Dann kam was eigentlich nicht passieren darf. Ein genialer Pass des auf Hausener Seite eingewechselten Sutter führt zu einem Konter bei dem ein unglücklicher Abwehrversuch von Andrija Micic (82.) im eigenen Tor landete. Am Ende war dem VfR das Glück nicht hold. Man fuhr mit leeren Händen nach Hause, wobei man zumindest ein Punkt schon in Händen hatte und an drei Punkten schnupperte.

Am kommenden Sonntag, 11.Oktober 2020 um 15.00 Uhr startet nun das Lokalderby gegen den Aufsteiger FC Wittlingen.

Kreisliga B

SG Malsburg/Marzell - VfR Bad Bellingen II

Tor: Florian Gempp

VfR Bad Bellingen II punktet auf dem Wälder

In einer beispiellosen Energieleistung der VfR-Mannen ist der VfR 2 über weite Strecken die spielbestimmende Mannschaft. Nach einem sehenswerten Freistoßtreffer führt die Zweite lange Zeit und muss dann jedoch den trotz allem verdienten Ausgleich der Platzherren hinnehmen. Kompliment an das komplette Team für die Einstellung, Kampfbereitschaft sowie die geschlossene Mannschaftsleistung.

E-Jugend

Die E-Jugend ist ebenfalls in die neue Saison gestartet, hat beide bisherigen Spiele gewonnen und steht aktuell auf dem 1. Tabellenplatz.

VfR Bad Bellingen – SV Weil 3 4:0 SV Liel/NE – VfR Bad Bellingen 3:5

Die nächsten Spiele:

Landesliga Staffel II

Sonntag, 11. Oktober 2020, 15.00 Uhr

VfR Bad Bellingen – FC Wittlingen

Sonntag, 18. Oktober 2020, 17.30 Uhr

FC Freiburg St. Georgen – VfR Bad Bellingen

Samstag, 24. Oktober 2020, 15.30 Uhr VfR Bad Bellingen – SC Wyhl

Kreisliga B Staffel 1

Samstag, 10. Oktober 2020, 18.00 Uhr VfR Bad Bellingen II – SV Istein

Samstag, 17. Oktober 2020, 18.30 Uhr SV Wollbach – VfR Bad Bellingen II

Samstag, 24. Oktober 2020, 18.00 Uhr VfR Bad Bellingen II – TuS Maulburg

E-Jugend

Mittwoch, 14. Oktober 2020, 17.45 Uhr VfR Bad Bellingen – TuS Lörrach/Stetten

Mittwoch, 28. Oktober 2020, 17.45 Uhr SG Kandern – VfR Bad Bellingen

Jugendmannschaften

Dienstag, 17.00 Uhr Training E-Jugend; Donnerstag, 17.00 Uhr Training der Bambini, F-Jugend und E-Jugend



Narrenzunft Bogdemolli Bad Bellingen e.V.

Absage!!!

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins

Schweren Herzens müssen wir unser traditionelles Narrensuppenessen am 11.11. im Storchen in Bamlach, aus bekannten Gründen, absagen. Einen herzlichen Dank an Familie Hugenschmidt, die uns trotz Ruhetag bewirtet hätte, wir werden Eure hervorragende Nudelsuppe sehr vermissen. Die Generalversammlung, die wir davor abgehalten haben wird stattfinden. Wann und wo wird noch bekanntgegeben.

Mit närrischen Grüßen

Die Vorstandschaft



Radfahrverein All Heil Bamlach e.V.

Abschlußwanderung der Touristikerabteilung des RV Bamlach

Wie schon seit einigen Jahren üblich trafen sich die Fahrer und Fahrerinnen der Touristiker um die Rennradsaison ausklingen zu lassen. Trotz unsicheren Wetterverhältnissen starteten am Samstag, den 3. Oktober 2020 vierzehn unerschrockene Teilnehmer zur diesjährigen Wanderung.

Pünktlich um 12.00 Uhr wurde eine Rundwanderung von circa 14 Kilometern mit Startpunkt in Bamlach in Angriff genommen. Nach regnerischem Morgen zeigte sich der Wettergott gnädig und die Sonne erschien am Himmel. Über die Rebberge nach Bad Bellingen ging es auf halber Höhe weiter in Richtung Schliengen wo beim Zwischenziel/Weingut Büchin eine kleine Weinprobe gemacht wurde. Anschließend ging es wieder über die Höhen oberhalb von Bad Bellingen zurück nach Bamlach. Hier fand ein gemütliches Abendessen statt. Die Mountainbikesaison 2020/2021 startet nun von Oktober bis März turnusmäßig wie jedes Jahr.

Der Treffpunkt ist in dieser Zeit Sonntag um 9.00 Uhr in Schliengen beim Nidauer Platz.

Neue Teilnehmer und Interessierte sind herzlich willkommen. A. Schmidhauser





Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

"Durch Wald und Reben"

Am Sonntag, den 18. Oktober 2020 unternehmen wir eine ca. 3 stündige Rundwanderung. Vom Parkplatz auf der Schwärze aus geht es durch Wald und Reben in den Weinort Britzingen. Hier ist eine Einkehr im Dorf-Café vorgesehen. Danach geht es wieder zurück zum Ausgangspunkt. (Wanderung im Eggenertal findet nicht statt!). Wegstrecke: ca. 8 km je nach Wetterlage. Treffpunkt um 10.00 Uhr am Busparkplatz an der Badstraße in Bad Bellingen zur Abfahrt mit priv. Pkw. Abmarsch um 10.30 Uhr am Parkplatz auf der Schwärze. Mitzunehmen: gutes Schuhwerk, Wanderstöcke evtl. Regenschutz.

Da wir nach den Vorgaben der Corona-Verordnung BW wandern ist eine Anmeldung bis 15. Oktober 2020 unbedingt erfor-

derlich. **Anmeldung und weitere Info's bei** Johanna Pfeiffer, Bad Bellingen, Tel. Nr.: 07635/9836

Zu dieser Wanderung sind die Mitglieder, sowie Gäste und Freunde des Wanderns herzlich eingeladen.

Wanderplan 2021

Die Wanderführer des Schwarzwaldvereins Bad Bellingen treffen sich am Donnerstag, 22. Oktober 2020 um 16.00 Uhr im Restaurant "Bacchus Stuben" in Bad Bellingen um den neuen Wanderplan für das Jahr 2021 zu erstellen. Die ausgefallen Wanderung werden wir selbstverständlich wieder in den neuen Wanderplan aufnehmen. Alle denen ihre Wanderung ausgefallen ist, sowie die, wo gerne eine Wanderung führen, bzw. vorschlagen möchten, sind dazu herzlich eingeladen.

Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 30. Oktober 2020 um 18.30 Uhr im Kursaal/Kurhaus in Bad Bellingen laden wir herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
- 2. Totenehrung
- Rückblick auf das Wanderjahr 2019 (Bericht der Fachwarte-Wandern-Wege und Naturschutz)
- 4. Kassenbericht
- 5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Rechners
- 6. Entlastung des Gesamtvorstands
- 7. Ehrungen und Belobigungen
- 8. Wünsche und Anträge (Der Vorstand erwartet die Wünsche und Anträge schriftlich bis 16. Oktober 2020)
- 9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Die Veranstaltung findet unter der vorgegebenen Corona-Verordnung des Landes BW statt.

Abstands- und Hygienevorschriften sind einzuhalten. Für die Vorstandschaft, Johanna Pfeiffer

Parteien

Senioren-Union des CDU-Ortsverbandes Bad Bellingen

Einladung zur Monatsversammlung CDU-Senioren-Union

Die CDU-Senioren-Union Bad Bellingen und Efringen-Kirchen laden zur Monatsversammlung Oktober ein mit einem gemütlichen Beisammensein bei neuem Wein und Zwiebelkuchen am Donnerstag, 22. Oktober 2020, 15.00 Uhr Männlin-Strauße in Ramlach

Als Gast erzählt Bürgermeister i. R. Bernhard Winterhalter aus dem demnächst erscheinenden Buch "Kandern – was sonst noch geschah" Band 2 über Interessantes, Vergessenes und Unbekanntes aus der Geschichte Kanderns. Alle Mitglieder der Senioren-Union aus Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Umgebung sowie interessierte Gäste sind herzlich eingeladen.

Anmeldung ist notwendig bis spätestens 18. Oktober 2020 bei Eberhard Stotz, Tel. 07635 3929 oder per Mail an estotz@web.de

Auf die aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen bei der Veranstaltung wird hingewiesen.

Weitere Info beim Stellv. Vorsitzenden Eberhard Stotz





Kellermatten 9, Bamlach Tel. 07635 / 2761 • Fax 825549

<u>Täglich</u> 16.00 – 18.00 Uhr <u>Samstag</u> 8.30 – 12.00 Uhr

Herbstzaubereien

im Oktober wieder geöffnet:

- Erica
- Stiefmütterchen
- Winterharte Blattschönheiten



Qualitätsschnäppchen

bis Ende Oktober

20 - 30 % Rabatt

- · Kopfkissen
- · Daunendecken
- · Makosatin Bettwäsche
- · Spannbetttücher
- · Molton Matratzen-Auflagen

über 115 Jahre Raumausstattung

79418 Schliengen, Eisenbahnstraße 11Telefon 07635/473 • gegenüber Gasthaus Krone



Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern Tel.: 07626-9745454

Wir drucken Ihre Trauerpost Druckerei Aug. Schmidt, Müllheim Werderstraße 31 • Telefon 07631 / 2770 druckerei-schmidt@gmx.de



Eine Stimme, die vertraut war, schweigt. Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr. Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen, die uns niemand nehmen kann.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meiner Frau, unserer Schwester und meiner Gotti

Lydia Maag

geb. Berger * 8.7.1935 † 27.9.2020

Wir werden dich sehr vermissen, doch in unseren Herzen lebst du weiter.

Wolfgang Susanne und Bernd Friedlinde und Claus Kirsten und Andreas mit Familie

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Donnerstag, den 8. Oktober 2020, um 14.30 Uhr in der katholischen Kirche in Bad Bellingen statt. Von Beileidsbezeigungen bitten wir abzusehen.

Traueradresse: Herr Wolfgang Maag, Rheinstraße 31, 79415 Bad Bellingen

Suche Nachhilfe in Mathe Klasse 6

Gymnasium für meine Tochter in Rheinweiler oder Bad Bellingen oder nähere Umgebung.

Telefon:

0151 / 546 526 19

Neue Bildkalender bei

Buchhandlung Aug. Schmidt

Werderstraße 31, 79379 Müllheim Telefon 07631/2770, Fax 2753



Gestern warst du noch bei uns mit deinen Sprüchen und deinem Lächeln. Heute bist du bei uns in unserer Trauer und in unseren Tränen. Morgen wirst du bei uns sein in unseren Erinnerungen, in Erzählungen und in unseren Herzen.

> Der Tod schließt den Lebenskreis. Erinnerungen und Dankbarkeit öffnen ihn wieder.

Manfred Amann

* 27. September 1936 † 27. September 2020

Seine Angehörigen und Freunde

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Mittwoch, dem 7. Oktober 2020 um 14.30 Uhr in der Katholischen Kirche in Bad Bellingen statt.

Das Seelenamt findet am Dienstag, dem 20. Oktober 2020 um 18.30 Uhr statt.

Traueranschrift: Familie Kreth, Werderstraße 47 in 79379 Müllheim.

Bad Bellingen / Rheinweiler

Neu renovierte
2 1/2 Zi. Wohnung mit
98 m² Wohnfläche incl.
Einbauküche, Dachloggia,
Kelleranteil, incl. 1
Stellplatz ab sofort zu
vermieten 950,00 € zzgl.
150 € NK

Tel.: 0171 4742586

Hörbücher DVD's bei

Buchhandlung Aug. Schmidt

Werderstraße 31, 79379 Müllheim Telefon 07631/2770, Fax 2753

(4)



Neue Kalender für das Jahr 2021 neu eingetroffen bei Buchhandlung Aug. Schmidt, Werderstraße 31, 79379 Müllheim, Telefon 07631 / 2770, Fax 2753

Jesus, erzähle uns von Gott.



unter diesem Motto und den geltenden Coronarichtlinien dürfen wir am Sonntag, 11.10.20 unsere heilige Kommunion feiern:

Sofía Hössle, Lísa Schladerer, Mía Schneider, Gíoía Castíglíone, Benjamín Gottstein, Stefan Suppes, Katharína Líppe und Víktoría Dosenbach

Wir freuen uns das Sakrament zu empfangen.



Junges Paar sucht Ein-Zweifamilienhaus zum Kaufen in Hertingen, Bamlach oder Rheinweiler. TEL:: 0176 21 94 63 14





Wir vermissen euch sehr: Johanna, Magdalena, Jonas, Nathalie, Clara, David

Trauer ist das Heimweh unseres Herzens nach den Menschen, die wir lieben.

Zur Erinnerung an:

Simon Grozinger (Butzi)

* 29.09.1987 + 03.10.2014

Thomas Grozinger

Rocky

* 08.12.2007 + 22.01.2019

